Reglement über den Fonds Integrationsagenda

Vom 24. September 2019 (Stand 15. Oktober 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (RB 3.211) und Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung (RB 1.1101),

beschliesst:

Artikel 1 Fonds Integrationsagenda

[1] Es wird ein Fonds Integrationsagenda nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri geführt.

[2] Der Fonds wird gespiesen durch Überschüsse aus der Integrationspauschale, die der Bund dem Kanton pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung zahlt.

Artikel 2 Zweckbindung

[1] Die zugewendeten finanziellen Mittel des Fonds sind zweckgebunden zur Förderung der Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen einzusetzen.

Artikel 3 Zuständigkeit

[1] Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung der Fondsmittel.

Artikel 4 Auflösung

[1] Der Fonds Integrationsagenda wird aufgelöst, falls der Bund die Zahlung der Integrationspauschalen einstellt und die finanziellen Mittel erschöpft sind.

[2] Der Regierungsrat ist zuständig für die Auflösung.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Artikel 5 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 15. Oktober 2019 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
24.09.2019	15.10.2019	Erlass	Erstfassung	AB 11.10.2019

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.09.2019	15.10.2019	Erstfassung	AB 11.10.2019